

Stadt Besigheim
Landkreis Ludwigsburg

Benutzungsordnung
für die Bühnen der Stadthalle Alte Kelter

vom 23.05.1989

in Kraft seit 14.09.1989

Benutzungsordnung
für die Bühnen der Stadthalle am Kelterplatz

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenbereich und den Künstlergarderoben sowie in der Regiezentrale aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten des Bühnenbereichs und der Aufenthalt darin nicht gestattet.
2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne strengstens untersagt.
3. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuermeldeanlagen sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen.
4. Die zum Inventar der Stadthalle am Kelterplatz gehörenden Einrichtungen, zum Beispiel Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrophone, Kabel usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Tonanlagen, Inspezientenpult, Bühnenpodien, Prospektzüge) geschieht ausschließlich durch das Personal der Stadthalle am Kelterplatz oder das eingewiesene Bühnen-Fachpersonal.
5. Der Zutritt zu den Regiezentralen ist nur den Mitarbeitern der Stadthalle am Kelterplatz und den Fachkräften gastierender Theater gestattet.
6. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Ausführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Stadthalle am Kelterplatz durchgeführt werden.
7. Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen durch Spezialbehandlung schwer entflammbar gemacht worden sein.
8. Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z.B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutze gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
9. Alle hängenden Teile über 3 m Breite müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt werden.
10. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern.

11. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen soweit scharfe Schußwaffen und Glas dürfen nicht verwendet werden.
12. Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.
13. Für zusätzlichen Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend.
14. Werden elektrische Geräte auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfreie mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
15. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlußschrauben angezapft werden.
16. Die Versammlungsstättenverordnung des Landes Baden-Württemberg muß eingehalten werden.
17. Fahrlässiges Handeln und Missachtung vorstehender Bestimmungen können mit Hausverbot geahndet werden. Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht. Den Anweisungen des Personals der Stadthalle am Kelterplatz und der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf trägt der Hausmeister. Er ist gegenüber allen, die sich im Bühnenbereich aufhalten, weisungsberechtigt.
18. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Stadtverwaltung.